

## **GwG-Meldeverordnung ([GwGMeldV](#))**

Die Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 43 Abs. 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes ([GwGMeldV](#)) richtet sich an alle nach dem Geldwäschegesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichteten, welche nach den §§ 43, 44 GwG eine Meldung an die FIU abzugeben verpflichtet sind und konkretisiert insofern die genannten Vorschriften. Die GwGMeldV soll zu einer Verbesserung der Meldungsqualität und der Einheitlichkeit der Meldungen beitragen. Mit den Neuregelungen werden bundeseinheitliche Standards geschaffen. Neben der Festlegung des grundsätzlich elektronischen Übermittlungsformates legt die Verordnung zugleich die Mindestangaben fest, die in einer Meldung nach §§ 43, 44 GwG enthalten sein müssen.

Im geschützten Bereich der FIU-Webseite für Verpflichtete (abrufbar unter: [www.zoll.de/fiu-intern](http://www.zoll.de/fiu-intern)), dort im Teilbereich „Fachliche Informationen“, sind Anwendungshinweise der FIU zur künftigen Anwendung der GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV) bereitgestellt worden.

Rückfragen können gern an die E-Mail-Adresse [DXA31.gzd@fiu.bund.de](mailto:DXA31.gzd@fiu.bund.de) adressiert werden.

## **GwG-Meldeverordnung Immobilien ([GwGMeldV-Immobilien](#))**

Nach § 43 Abs. 6 GwG können durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmt werden, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 und 12 – also u. a. von Rechtsanwälten – stets nach § 43 Abs. 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit: [https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html)) zu melden sind. Die auf dieser Grundlage erlassene GwG-MeldV-Immobilien bestimmt in §§ 3 bis 6 zu meldende Sachverhalte bei Immobilien-Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG, begründet allerdings keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können (§ 1 S. 2 der Verordnung). Die Meldepflichten ergeben sich aus einem Bezug zu Risikostaaen oder Sanktionslisten (§ 3), aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten (§ 4), aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung (§ 5) und aus Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität (§ 6). Liegen Tatsachen vor, welche die normierten Verdachtsanzeichen entkräften, entfällt eine Meldepflicht, die Tatsachen sind jedoch zu dokumentieren (§ 7). Die Verordnung finden Sie hier: [GwGMeldV-Immobilien - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)